

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Angebote und Kaufverträge erfolgen zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle abweichenden mündlichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Einkaufsbedingungen unserer Abnehmer, die von unseren Verkaufsbedingungen abweichen, erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Dies sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2. Angebote

Angebote sind stets freibleibend. Nach Bestellung des Käufers kommt der Vertrag durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Unsere Angebote gelten vorbehaltlich eventueller Schreib-, Kalkulations- und sonstiger Irrtümer.

3. Preise

Unsere Preise sind Barverkaufspreise und verstehen sich netto Kasse bei Abholung. Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Bei Versand ab Lager berechnen wir die Zufuhrkosten. Bei Lieferung ab Werk können wir, wenn wir nicht ausdrücklich Festpreise zugesagt haben, die Preise nach den Bedingungen der am Liefertag gültigen Preisliste des jeweiligen Lieferwerks ermitteln zuzüglich aller Nebengebühren. Bei Kreditkauf sind wir berechtigt, einen Zuschlag zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten zu berechnen.

Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Mon. oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten. Diese werden wir dem Käufer auf Wunsch nachweisen.

4. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind, falls individuell nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zahlbar, ohne Skonto. Nicht schriftlich vereinbarte Abzüge werden nicht anerkannt.

Rediskontfähige Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen, wenn die Laufzeit von 3 Monaten nicht überschritten wird.

Wird ein Zahlungsziel überschritten oder ein Wechsel oder Scheck nicht rechtzeitig eingelöst, so werden sämtliche zu diesem Zeitpunkt noch offene Forderungen, auch gestundete oder noch nicht fällige, sofort zur Zahlung fällig.

Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen.

Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden.

Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferungen/ Lieferzeit

Liefertermine werden nach bestem Vermögen angesetzt, sie sind abhängig von der rechtzeitigen Belieferung durch die Vorlieferanten. Der Beginn der Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Höhere Gewalt hemmt vereinbarte Lieferfristen.

Wir haften für die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen nur nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruht. Ansonsten sind Verzugsstrafen und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Lieferfristüberschreitung ermächtigt den Käufer erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mind. 4 Wochen, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

6. Gefahrenübergang

Erfüllungsort für unsere sämtlichen Lieferungen ist unser jeweiliges Lager, bei Streckengeschäften die Betriebsstätte des Vorlieferanten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Verlassen des Werks, spätestens mit der Absendung der Lieferung bzw. mit der Übergabe an den Spediteur/ Frachtführer auf den Käufer über, auch dann, wenn der Versand durch uns durchgeführt wird.

Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

7. Sachmängel

Der Käufer muss die gelieferte Ware unverzüglich auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit untersuchen und uns erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; verdeckte Mängel sind innerhalb 1 Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen, ansonsten ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Den Käufer trifft die volle Beweislast, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, die Frist beginnt mit Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich eine andere Frist zwingend vorgeschrieben ist.

Maßgebend für die Bestimmung der Freiheit von Sachmängeln der von uns gelieferten Waren sind vorrangig die vertraglich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale.

Bei berechtigter Mängelrüge haften wir wie folgt:

Wir bessern alle diejenigen Teile aus oder liefern sie nach unserer Wahl neu, die innerhalb der Gewährleistungszeit nachweislich infolge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurden, ggf. erstatten wir den Minderwert.

Schlägt eine Nachbesserung fehl, kann der Käufer zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ersatz für Aufwendungen kann der Käufer nur verlangen, wenn wir den Mangel aufgrund Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Käufer oder Dritte, durch natürliche Abnutzung oder nachlässige Behandlung entstehen, wird von uns ebenso wenig Gewähr

geleistet, wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommene Änderungen an der Ware.

Ansprüche des Käufers wg. der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbes. Transport- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

8. Haftungsbegrenzung

Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Davon ausgenommen sind:

- Schäden wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist jedoch die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt
- Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit wir diese zu vertreten haben
- Sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen, wobei das Handeln unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen unserem Handeln gleichsteht.

9. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, unser Eigentum. Der Käufer ist berechtigt, gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind ihm nicht gestattet.

Soweit der Wert der Vorbehaltswaren die zu sichernden Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Käufers zur anteiligen Freigabe verpflichtet.

Die Forderungen aus dem Weiterverkauf tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Endbetrages (einschließl. MwSt.) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurde. Die Be- und Verarbeitung sowie Umbildung erfolgt stets namens und im Auftrag von uns.

Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Wir werden unsere Befugnis zur Einziehung solange nicht wahrnehmen, wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und insbes. keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat.

Auf Verlangen muss uns der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigen und den Schuldnern die Abtretung mitteilen.

Kommt der Käufer mit wesentlichen Pflichten wie z. B. der Zahlung in Verzug, so können wir unbeschadet sonstiger Rechte vom Vertrag zurücktreten, die Vorbehaltswaren zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegenüber dem Käufer anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Käufer uns oder unseren Beauftragten sofort Zugang zu den Vorbehaltswaren verschaffen und diese herausgeben.

Es ist dem Käufer untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Er darf insbesondere keine Vereinbarung eingehen, welche die Vorausabtretungen der Forderung an uns zunichte macht oder beeinträchtigt.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, von uns nicht verkauften Waren, weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes dieser Miteigentumsanteile. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen sind wir Eigentümer oder Miteigentümer des neuen Gegenstandes/des vermischten Bestandes. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung gemäß den gesetzlichen Vorschriften, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand/der Sache um den Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltswaren und verwahrt sie unentgeltlich für uns.

Der Käufer ist verpflichtet, uns Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren, die abgetretenen Forderungen oder die eingezogenen und gesondert aufzubewahrenden, uns zustehenden Beträge, unverzüglich mitzuteilen.

Werden Schecks oder Wechsel in Zahlung gegeben, so erfolgt eine Begleichung unserer Forderungen im Sinne vorstehender Ausführung erst bei Einlösung der Schecks oder Wechsel.

Rechte aus Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind.

Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen, für welche es uns zusteht, ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen.

10. Rücktritt vom Kaufvertrag

Wir behalten uns vor, an uns unbekannte Firmen nur gegen Nachnahme zu liefern oder Vorkasse zu fordern, wie auch die Ausführung eines Auftrages ohne Angabe eines Grundes abzulehnen.

Das Bekanntwerden mangelnder Kreditwürdigkeit oder die erkennbare Gefährdung unseres Zahlungsanspruches berechtigt uns nach erfolglosem Verlangen von Sicherheiten zum Rücktritt von einem geschlossenen Vertrag.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz unserer Firma, soweit gesetzlich zulässig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Unwirksamkeit von Punkten

Sollten einzelne Punkte unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Punkte.

Ist der Käufer nicht Kaufmann und sollten aufgrund dessen einzelne Punkte nicht anwendbar sein, so werden diese durch die gesetzlichen Regelungen ersetzt.